

**4529/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 04.08.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Klement, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juni 2008 unter der Nr. 4561/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderungswürdigkeit der Windischen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Gelten die Kärntner Windischen im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten samt Erklärung (BGBl. Nr. 120/1998) als „nationale Minderheit“?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Republik Österreich hat anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die Erklärung abgegeben, dass für sie unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volksstum zu verstehen sind. Die Volksgruppen als solche wurden in der Erklärung zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nicht namentlich bezeichnet.

**Zu Frage 2:**

- *Sind die Kärntner Windischen im Sinne des Volksgruppengesetzes (BGBl. Nr. 396/1976, § 1. Abs. 2) eine Volksgruppe?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Klärung dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 3:

- *Sind Sie der Meinung, daß die gesetzlichen Erfordernisse für die Gewährung einer Förderung nach dem Volksgruppengesetz, bzw. nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten seitens des Verbandes der Kärntner Windischen vollinhaltlich erfüllt sind?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, warum wird der Volksgruppe der Kärntner Windischen keinerlei Förderung gewährt?*

Aussagen über eine Förderung nach dem Volksgruppengesetz können erst nach dem Abschluss der Klärung der Anwendbarkeit des Volksgruppengesetzes auf den Verband der Kärntner Windischen getroffen werden.

Zu Frage 4:

- *Welcher Volksgruppe werden die Kärntner Windischen bei Volkszählungen mit welcher Begründung zugezählt?*

In den Volkszählungen 1869 bis 1910 wurde die Umgangssprache abgefragt. Bei der Volkszählung 1923 wurde die Denksprache und bei der Volkszählung 1934 die Sprache, deren Kulturreich der Befragte sich zugehörig fühlt, erhoben. Seit 1951 wurde bei den Volkszählungen wiederum lediglich die Umgangssprache abgefragt; die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe wurde nicht abgefragt.

Mit Verordnung des Bundesministers für Inneres über die bei der ordentlichen Volkszählung am 15. Mai 2001 zur Verwendung gelangenden Drucksorten, BGBI. II Nr. 385/2000, wurden auch die inhaltlichen Fragen des Personenblattes festgelegt. Die die Umgangssprache betreffende Frage 6 sah für folgende Sprachen Kästchen zum Ankreuzen vor: „deutsch“, „burgenland-kroatisch“, „romanes“, „tschechisch“, „slowakisch“, „ungarisch“, „slowenisch“, „kroatisch“, „serbisch“, „türkisch“. Darüber hinaus konnte durch das Befüllen eines Feldes auch eine andere Umgangssprache angegeben werden.

Die Erläuterungen zum Personenblatt enthielten zur Frage 6 folgenden Text: „Geben Sie bitte jene Sprache (auch mehrere Sprachen) an, die Sie gewöhnlich im privaten Bereich (Familie, Verwandte, Freunde usw.) sprechen. Fremdsprachenkenntnisse

sind hier nicht anzugeben. Bei Personen, die (noch) nicht sprechen können, wird die in ihrer Familie gesprochene Umgangssprache angeführt."

Zu Frage 5:

- *Wissen Sie, dass der Verband der Kärntner Windischen seit Jänner 2007 als einzige legitime Vertretung der Kärntner Windischen konstituiert wurde, und dass sich der Verband der Windischen ausdrücklich gegen eine Zwangszuordnung ausspricht?*
  - a. *Wenn ja, wie gedenken Sie mit diesem Umstand umzugehen?*

Dem Bundeskanzleramt ist bekannt, dass Vertreter des Verbandes der Kärntner Windischen die Meinung vertreten, nicht Teil der slowenischen Volksgruppe zu sein. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der Frage 2 zu verweisen.